



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2014 – 2019

Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

2014/2143(INI)

6.11.2014

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

für den Entwicklungsausschuss

zur EU und zu dem globalen Entwicklungsrahmen für die Zeit nach 2015
(2014/2143(INI))

Berichterstatterin: Malin Björk

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den federführenden Entwicklungsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW),
 - unter Hinweis auf die Vierte Weltfrauenkonferenz vom September 1995 in Beijing, die Erklärung und Aktionsplattform von Beijing sowie die entsprechenden Abschlussdokumente der Sondertagungen der Vereinten Nationen zu Beijing +5, Beijing +10 und Beijing +15 betreffend weitere Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing, die am 9. Juni 2000, 11. März 2005 bzw. 2. März 2010 angenommen wurden,
 - unter Hinweis auf die Umsetzung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD), die im Jahr 1994 in Kairo stattfand und auf der die internationale Gemeinschaft anerkannt und bestätigt hat, dass die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die zugehörigen Rechte für eine nachhaltige Entwicklung von grundlegender Bedeutung sind,
- A. in der Erwägung, dass zwei Millenniums-Entwicklungsziele (MDG) ausdrücklich auf die Rechte der Frau eingehen, nämlich auf die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau (MDG 3) und die Verbesserung der Gesundheit von Müttern (MDG 5); in der Erwägung, dass sich weitere drei MDG mit den Lebensbedingungen von Frauen und Mädchen befassen: Sicherstellung der Grundschulbildung für alle (MDG 2), Reduzierung der Kindersterblichkeit (MDG 4) sowie Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und anderen Krankheiten (MDG 6);
- B. in der Erwägung, dass sich die Mitgliedstaaten selbst verpflichtet haben, im Rahmen der Aktionsplattform von Beijing die Gleichstellung der Geschlechter in zwölf entscheidenden Problemkreisen zu fördern; in der Erwägung, dass der Rat bei seiner Überprüfung der Umsetzung nach 15 Jahren zu dem Schluss gelangt ist, dass die Rechte der Frau in den meisten dieser Bereiche weiterhin sichergestellt werden müssen;
- C. in der Erwägung, dass sich die EU für einen Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter und Teilhabe von Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit 2010–2015 eingesetzt hat, die Umsetzung allerdings extrem schleppend verläuft, wie es auch in den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Mai 2014 hervorgehoben wurde;
- D. in der Erwägung, dass bei den MDG zwar Erfolge in Ländern mit mittlerem Einkommen und in Entwicklungsländern erzielt wurden, dass die Fortschritte mit Blick auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau allerdings eher uneinheitlich ausgefallen sind, wobei das MDG 3 größtenteils immer noch nicht umgesetzt worden ist;
- E. in der Erwägung, dass das MDG 5 das Ziel ist, bei dem am meisten Nachholbedarf besteht, und dass der Zugang zu Informationen über die sexuellen und reproduktiven

Rechte, insbesondere was Verhütung und Abtreibung betrifft, ein grundlegendes Element zur Stärkung der Rolle der Frau ist; in der Erwägung, dass Schätzungen zufolge jeden Tag 800 Frauen weltweit aufgrund von Komplikationen bei der Schwangerschaft oder der Geburt sterben; in der Erwägung, dass etwa 222 Millionen Frauen in den Entwicklungsländern keinen Zugang zu sicheren und modernen Methoden der Familienplanung haben und zugleich der Anteil an Entwicklungshilfe, der für die Familienplanung bestimmt ist, im Verhältnis zur weltweiten Hilfe für die Gesundheit insgesamt zurückgeht;

- F. in der Erwägung, dass Frauen und Mädchen nach wie vor im Epizentrum der AIDS-Epidemie stehen (MDG 6) und über 60 Prozent der Menschen ausmachen, die mit HIV/AIDS leben;
- G. in der Erwägung, dass Frauen in der Entwicklungspolitik eine zentrale Rolle zukommt; in der Erwägung, dass in dem Rahmen für die Zeit nach 2015 der Stärkung der Handlungskompetenz von Frauen und Mädchen sowie den Menschenrechten von Frauen und Mädchen durchaus Priorität beigemessen wurden;
- H. in der Erwägung, dass aus der Überprüfung der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung nach 2014 hervorgeht, dass die Diskriminierung von Frauen und Mädchen in allen Gesellschaften nach wie vor offensichtlich ist; in der Erwägung, dass in der Überprüfung hervorgehoben wird, dass die Verwirklichung individueller Rechte, auch im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten, und individueller Fähigkeiten das Fundament einer nachhaltigen Entwicklung darstellt¹;
- I. in der Erwägung, dass Frauen die Auswirkungen von militärischen Konflikten sowie von Wirtschaftskrisen und klimabedingten Krisen vermehrt zu spüren bekommen und dass ihnen in den Migrationsströmen eine immer wichtigere Rolle zufällt, da sie nunmehr die Hälfte der Migranten stellen;
- J. in der Erwägung, dass die Migration in Europa und weltweit zunimmt und viele Frauen Opfer von Diskriminierung und Gewalt werden, wenn sie ihre Kultur, ihre Religion oder ihren Lebensstil ändern wollen;
- K. in der Erwägung, dass Frauen und Mädchen weltweit die Mehrheit der Menschen stellen, die in extremer Armut leben; in der Erwägung, dass Frauen in der weltweiten Agrarproduktion eine sehr wichtige Rolle spielen und 43 % der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft in Entwicklungsländern ausmachen², jedoch weniger als 10 % des Landes besitzen;
- L. in der Erwägung, dass jedes Jahr 14 Millionen Mädchen zwangsverheiratet werden; in der Erwägung, dass eine von drei Frauen weltweit Opfer von Misshandlung, Missbrauch, Vergewaltigung oder anderen Formen von Übergriffen wird; in der Erwägung, dass Gewalt und Vergewaltigung für Frauen im Alter zwischen 15 und 44 Jahren ein größeres

¹ http://icpdbeyond2014.org/uploads/browser/files/93632_unfpa_eng_web.pdf

² Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) – Infografik Ref.: <http://www.fao.org/resources/infographics/infographics-details/en/c/180754/>

Risiko darstellen als Krebs, Autounfälle, Krieg oder Malaria;

- M. in der Erwägung, dass die Armut bei Frauen und das Geschlechtergefälle sowohl Grundursachen als auch Druckfaktoren sind, wenn es um den Handel mit Frauen und Mädchen zum Zweck der sexuellen Ausbeutung geht; in der Erwägung, dass Frauen und Mädchen in den Sexindustrien in allen Regionen der Welt ausgebeutet werden;
- N. in der Erwägung, dass die Weigerung, eine lebensrettende Abtreibung durchzuführen, eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung darstellt;
- O. in der Erwägung, dass die Müttersterblichkeitsrate in den Entwicklungsländern um das Fünfzehnfache höher als in den Industrieländern liegt;
- P. in der Erwägung, dass weltweit 62 Millionen Mädchen keine Schulausbildung erhalten haben;
- Q. in der Erwägung, dass insbesondere Mädchen in Ermangelung einer umfassenden Sexualerziehung, der auf Jugendliche ausgerichteten Dienste der reproduktiven Gesundheit und der Maßnahmen zur Unterbindung von Früh- und Zwangsehen sowie aufgrund von sexueller Belästigung und Gewalt daran gehindert werden, die Schule zu besuchen und ihre Ausbildung abzuschließen, was zu einem Geschlechtergefälle und zu Armut führt;
- R. in der Erwägung, dass die Umsetzung des gleichen Entgelts bei gleichwertiger Arbeit ein entscheidender Aspekt ist, wenn die Gleichstellung der Geschlechter verwirklicht werden soll;
- S. in der Erwägung, dass Frauen und insbesondere Mütter bei ihrem Zugang zu Beschäftigung häufig Opfer von Diskriminierung werden, je nach Art der Beschäftigung; in der Erwägung, dass ihre berufliche Laufbahn dadurch stark beeinträchtigt wird;
- T. in der Erwägung, dass in den nationalen Rechtsvorschriften vieler Länder für Frauen und Männer nicht dieselben Rechte garantiert werden;
- 1. fordert, die Verwirklichung der derzeitigen MDG voranzutreiben, um sich wirkungsvoller mit den strukturellen Ursachen des Geschlechtergefälles und der Stärkung der Rolle der Frau sowie den strukturellen Änderungen zu befassen, die nach wie vor zur Verwirklichung einer substanziellen Gleichheit notwendig sind, und betont, dass dieser Zustand aufgrund unterschiedlicher Hindernisse verursacht wird, etwa eines Mangels an Ressourcen, des fehlenden politischen Willens, der vorherrschenden Stellung des männlichen Rollenbilds im politischen Leben und in gewählten Regierungsorganen, einer fehlenden parteipolitischen Unterstützung für Frauen, sozioökonomischer Hürden, des Zeitmangels bei Frauen, der Rolle von gesellschaftlichen Massenmedien und des Fehlens eines ständigen Kontakts zu und einer stetigen Zusammenarbeit mit öffentlichen Organisationen wie Gewerkschaften oder Frauengruppen sowie einer Politik, die danach trachtet, die Rechte von Frauen und Mädchen und deren Zugang zu Gesundheitsdiensten einzuschränken, etwa wenn Geberländer die Finanzierung humanitärer Hilfe im Zusammenhang mit sicheren Abtreibungsdiensten einschränken;

2. fordert die Vereinten Nationen eindringlich auf, die Gleichstellung der Geschlechter, die Rechte der Frau, die Stärkung der Rolle der Frau und die Menschenrechte von Frauen und Mädchen – wie von der offenen Arbeitsgruppe vorgeschlagen¹ – als eigenständige Zielsetzung und als wesentliche Voraussetzung für eine gerechte und inklusive nachhaltige Entwicklung aufzunehmen sowie sicherzustellen, dass Gender-Mainstreaming und geschlechtsspezifische Vorgaben und Indikatoren in alle Ziele im Zuge des globalen Entwicklungsrahmens für die Zeit nach 2015 einbezogen werden, wobei insbesondere Frauen im Mittelpunkt stehen sollen, die aufgrund von sich überschneidenden Formen von Diskriminierung und Ungleichheiten verstärkt Ausgrenzung erfahren;
3. bedauert, dass die Körper von Frauen und Mädchen, insbesondere ihre sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte, bis zum heutigen Tag als Schauplatz ideologischer Grabenkämpfe fungieren, und fordert, dass mit dem Entwicklungsrahmen für die Zeit nach 2015 anerkannt wird, dass Frauen und Mädchen unveräußerliche Rechte auf körperliche Unversehrtheit und autonome Entscheidungsfindung zustehen, unter anderem das Recht auf Zugang zu einer freiwilligen Familienplanung, auf sichere und legale Abtreibung und auf ein Leben ohne Gewalt, wozu auch die Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen, Kinder-, Früh- und Zwangsheirat sowie die Vergewaltigung in der Ehe gehören;
4. fordert, dass ein spezifischer Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter verabschiedet wird, der mit dem notwendigen Finanzierungsmechanismus, einschließlich Instrumente zur geschlechtsspezifischen Budgetierung, versehen ist, um gegen die sich überschneidenden und strukturellen Faktoren von Ungleichheiten sowie die vielfältigen Formen von Diskriminierung vorzugehen, die aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, des kulturellen oder religiösen Hintergrunds, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, dem Gesundheitszustand und der Befähigung erfolgen;
5. fordert, dass ehrgeizige geschlechtsspezifische Ziele festgelegt werden, wenn es darum geht, der Feminisierung der Armut ein Ende zu setzen und die geschlechtsspezifischen Unterschiede abzubauen, etwa durch einen verbesserten Zugang zu hochwertiger Bildung für Frauen und Mädchen, einschließlich einer höheren Schulbildung, einen allgemeinen Zugang zu hochwertigen Gesundheitsdiensten, den verbesserten Zugang für Frauen und Mädchen zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten, darunter Familienplanung und Abtreibungsdienste, die Beseitigung jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie der geschlechtsspezifischen Gewalt und die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen, insbesondere was ihre Beschäftigung und ihre Einbindung in den Prozess der Beschlussfassung betrifft; betont, dass die Sozialwirtschaft zur Korrektur von drei bedeutenden Unausgewogenheiten des Arbeitsmarktes beiträgt, nämlich Arbeitslosigkeit, Unsicherheit des Arbeitsplatzes sowie soziale und berufliche Ausgrenzung;
6. fordert, dass eine klare Strategie verabschiedet wird, durch die für Frauen und Mütter ein diskriminierungsfreier Zugang zur Arbeit ermöglicht und zugleich das Recht auf

¹ Abschlussdokument der offenen Arbeitsgruppe vom 19. Juli 2014, Ref.: OWG_Outcome_Document_19_July_2014, <http://www.worldwewant2015.org/file/449888/download/489787>, <http://www.worldwewant2015.org/owg>

Mutterschaft und Arbeit gewahrt wird;

7. betont, dass die Beteiligung von Frauen an der politischen Beschlussfassung und an politischen Verhandlungen, insbesondere bei der Konfliktverhütung, bei Friedensprozessen und der Friedenskonsolidierung, entscheidend ist, um günstige Bedingungen für die Stabilisierung und Konsolidierung von Staaten und somit für die Entwicklung zu schaffen; fordert, dass die Resolution 1325 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen unterstützt wird, um sicherzustellen, dass Frauen in die Konfliktlösung und den Demokratieaufbau eingebunden werden;
8. verurteilt nachdrücklich die noch immer als Kriegswaffe eingesetzte sexuelle Gewalt gegen Frauen; betont, dass noch mehr getan werden muss, um sicherzustellen, dass das Völkerrecht geachtet wird und dass Frauen und Mädchen, die in Konflikten missbraucht worden sind, Zugang zu psychologischer Betreuung erhalten;
9. verurteilt, dass diejenigen, die sich an Frauen in Konfliktgebieten vergriffen haben, nicht gerichtlich verfolgt und bestraft werden; fordert ausführlichere Daten und Statistiken in Bezug auf die Straflosigkeit von Tätern, die beschuldigt werden, Gewalt gegenüber Frauen in Konfliktgebieten verübt zu haben;
10. fordert eindringlich, dass die Bereitstellung humanitärer Hilfe durch die EU und ihre Mitgliedstaaten keinen von Gebern auferlegten Einschränkungen unterliegen darf, was den Zugang zu sicheren Abtreibungen für Frauen und Mädchen anbelangt, die Opfer von Vergewaltigung in bewaffneten Konflikten geworden sind;
11. besteht auf ein besonderes Kapitel zur Gleichstellung der Geschlechter, das im nächsten Aktionsplan für Menschenrechte des EAD verankert wird;
12. besteht darauf, dass die Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der überseeischen Missionen des EAD verankert und für jede Mission eine spezifische Strategie im Bereich der Rechte der Frau und der Gleichstellung der Geschlechter angenommen werden muss;
13. erkennt an, dass Mädchen und junge Frauen besonders benachteiligt und gefährdet sind, und betont, wie wichtig es ist, Schulsysteme zu unterstützen, in denen ein Zugang zu grundlegenden Bedürfnissen im Bildungsbereich ermöglicht wird, wobei ein besonderes Augenmerk auf Alphabetisierung und berufliche Bildung zu legen ist, um gegen die Verletzung des Rechts von Mädchen auf Bildung vorzugehen; weist darauf hin, dass ein besonderer Schwerpunkt darauf gelegt werden muss, sicherzustellen, dass Mädchen ein Leben ohne Gewalt führen können, dass diskriminierende Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten beseitigt werden und dass die Selbstkompetenz von Mädchen und jungen Frauen weltweit gestärkt wird;
14. betont, dass für alle Mädchen ein unentgeltlicher, hochwertiger und erleichterter Zugang zu Grund- und Sekundarschulen sichergestellt werden muss, wobei den am meisten ausgegrenzten Gruppen besondere Aufmerksamkeit zuteilwerden sollte;
15. fordert, dass die Politik in Bezug auf öffentliche Systeme verbessert wird, um eine hochwertige, nachhaltige und gleichberechtigte Gesundheitsversorgung sicherzustellen, wobei älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen besondere Aufmerksamkeit

zuteilwerden soll;

16. betont, dass jedes gesundheitspolitische Ziel die Errungenschaft des Rechts auf einen höchstmöglichen Gesundheitsstandard umfassen muss, wozu auch die sexuelle und reproduktive Gesundheit und damit verbundene Rechte gehören; hebt hervor, dass Frauen die Kontrolle über ihre sexuellen und reproduktiven Rechte haben müssen, insbesondere durch einen ungehinderten Zugang zur Empfängnisverhütung und Abtreibung; betont, dass das Recht auf reproduktive Gesundheit ein integraler Bestandteil der Menschenrechte ist; fordert in diesem Zusammenhang eindringlich, dass die Zwangssterilisation als Straftatbestand eingestuft wird;
17. fordert, dass sämtliche Formen von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen beseitigt werden, und legt daher den Vereinten Nationen eindringlich nahe, die Ausmerzung jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen als vorrangiges Ziel festzulegen, weiterhin Maßnahmen auszuarbeiten, die ein besonderes Augenmerk auf extreme Formen von Gewalt lenken, etwa häusliche Gewalt, Ehrenmord, Menschenhandel, Zwangsheirat, sexuelle Ausbeutung und Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen, insbesondere bei Frauen in Kriegsgebieten, und die Folgen zu bekämpfen, die Gewalt gegen Frauen für die Gesellschaft nach sich zieht, etwa eine ungleiche Entwicklung sowie Diskriminierung und Schutzbedürftigkeit von Frauen in wirtschaftlicher Hinsicht; ist der Ansicht, dass Gewalt gegen Frauen eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte darstellt und niemals aus religiösen, kulturellen oder traditionellen Gründen gerechtfertigt werden darf;
18. hebt hervor, dass die EU die Bedeutung eines partizipativen Ansatzes im neuen Entwicklungsrahmen betonen und es sich zum Ziel setzen sollte, stets Akteure auf allen Ebenen einzubinden, darunter zivilgesellschaftliche Organisationen und insbesondere Frauen- und Gleichstellungsorganisationen, da solide Mechanismen der sozialen Verantwortung auf lokaler Ebene ihren Niederschlag in der nationalen Überwachung von Entwicklungsplänen finden dürften, was zu einer wirklich integrativen Governance auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene führt;
19. betont, wie wichtig es ist, spezifische Daten nach Alter und Geschlecht zu erheben, um solche politische Maßnahmen, die sich als geeignet erweisen könnten, umzusetzen;
20. betont, dass mit dem Rahmen für die Zeit nach 2015 die Grundursachen von Armut beseitigt werden müssen, indem Ergebnisgleichheit und eine umfassende Stärkung der Handlungskompetenz gefördert werden, insbesondere mit Blick auf die Personen, die in Armut leben, sowie auf ausgegrenzte und unzureichend versorgte Bevölkerungsgruppen, wobei ein expliziter Schwerpunkt auf Frauen, Mädchen und Jugendlichen liegen sollte;
21. fordert, dass die Grundsätze der Menschenrechte den Rahmen für die Zeit nach 2015 untermauern, wobei insbesondere die Themen Ungleichheit und Diskriminierung sowie die Teilhabe und Befähigung zur Selbstverantwortung von Randgruppen und benachteiligten Menschen in der Gesellschaft angegangen werden müssen und ein besonderes Augenmerk auf die Rechte von Frauen, Jugendlichen, Migrantinnen, Menschen mit HIV, LGBTI-Personen und Menschen mit Behinderung liegen muss;
22. betont, dass wirkungsvolle und spezifische Mechanismen zum Schutz von Migrantinnen geschaffen werden müssen;

23. fordert die Vereinten Nationen mit Nachdruck auf, im Rahmen der Millenniums-Entwicklungsziele hervorzuheben, wie wichtig das Recht von Frauen ist, auszuwandern und sich in einen neuen Kulturkreis zu integrieren sowie ihren Lebensstil zu ändern, ohne Gewalt und Anfeindungen ausgesetzt zu sein;
24. betont, dass besonderes Augenmerk auf die Tatsache gelegt werden sollte, finanzielle und rechtliche Hindernisse zu überwinden, die einer nachhaltigen Entwicklung sowie dem Schutz und der Verwirklichung aller Menschenrechte von Frauen entgegenstehen; fordert die internationale Gemeinschaft mit Nachdruck auf, gegen die ungerechten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Bedingungen vorzugehen, durch die die Feminisierung der Armut, die Kommodifizierung natürlicher Ressourcen und die Gefährdung der Nahrungsmittelsouveränität verstetigt werden, was Frauen und Mädchen davon abhält, eine stärkere Rolle zu spielen; hebt in diesem Zusammenhang den großflächigen Landerwerb durch ausländische Investoren hervor, von dem lokale Landwirte betroffen sind und der verheerende Auswirkungen auf Frauen und Kinder nach sich zieht;
25. bedauert, dass im Rahmen der vorgeschlagenen Ziele weder die unterschiedlichen Auswirkungen von Umweltbedrohungen auf das Leben von Frauen und Mädchen noch deren eigenständige Rolle anerkannt wird, wenn es darum geht, einen Beitrag zur Nachhaltigkeit und zu friedensbildenden Maßnahmen zu leisten; betont, dass die geschlechtsspezifische Perspektive in alle künftigen Ziele für die nachhaltige Entwicklung einbezogen werden muss und mit spezifischen Zielen für Frauen und Mädchen einhergehen soll;
26. hält es für unerlässlich, dass ein globaler Finanzierungsrahmen ausgearbeitet wird, der die geschlechtsspezifische Perspektive umfasst – im Falle der EU unter Heranziehung des Europäischen Entwicklungsfonds –, um die neuen Ziele für die nachhaltige Entwicklung zu erreichen;
27. betont, dass den besonderen Bedürfnissen von weiblichen Landwirten Rechnung getragen werden muss, insbesondere wenn es um Fragen der Ernährungssicherheit geht;
28. fordert, dass Fragen im Zusammenhang mit der Gleichstellung der Geschlechter als Querschnittsthema in die Umwelt- und Klimapolitik einbezogen werden, und zwar von ihrer Umsetzung bis hin zu ihrer Evaluierung, um über Fakten zu verfügen, die es ermöglichen, die Auswirkungen dieser politischen Maßnahmen zu bewerten und zu verbessern; betont, dass die EU in Anbetracht der ausgeprägten geschlechtsspezifischen Dimension des Klimawandels, sowohl was seine Auswirkungen als auch die herbeizuführenden Lösungen anbelangt, auf einen auf der Gleichstellung beruhenden, partizipativen und rechtegestützten Ansatz bestehen sollte, um eine spürbare Verringerung geschlechtsspezifischer Ungleichheiten sicherzustellen, wenn es um den Zugang zu und die Kontrolle der Ressourcen zur Anpassung an den Klimawandel sowie um das ausgewogene Verhältnis von Frauen und Männern bei der Beschlussfassung in den Bereichen Klimapolitik und Katastrophenhilfe auf allen Ebenen geht;
29. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte in ihre nächste EU-Gesundheitsstrategie aufzunehmen, da der Entwicklungsrahmen für die Zeit nach 2015 eine universelle Agenda für die globale Entwicklung sein wird;

30. fordert, dass das Ziel, den allgemeinen Zugang zu Leistungen der Reproduktionsmedizin zu verwirklichen, wieder in den neuen globalen Entwicklungsrahmen aufgenommen und vorrangig behandelt wird und dass für die Familienplanung angemessene finanzielle Unterstützung bereitgestellt wird;
31. betont, dass die weltweite Achtung und der Zugang zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten dazu beitragen, sämtliche gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele zu verwirklichen: pränatale Fürsorge und die Fähigkeit, hoch riskante Schwangerschaften zu verhindern, und die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern; hebt hervor, dass Familienplanung, die Gesundheit von Müttern und sichere Dienste im Bereich der Abtreibung wichtige Elemente sind, um das Leben von Frauen zu retten;
32. fordert, dass spezifische EU-Projekte aufgelegt werden, um die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte in Entwicklungsländern zu fördern, damit ein Beitrag zur Vorbeugung der Müttersterblichkeit geleistet wird;
33. fordert einen neuen globalen Rahmen, mit dem gerechtere und nachhaltigere Handelssysteme geschaffen werden, die auf Dialog, Transparenz und Respekt beruhen und darauf ausgerichtet sind, den internationalen Handel gerechter zu gestalten; ist der Ansicht, dass der faire Handel ein Beispiel für eine erfolgreiche Partnerschaft ist, da er zahlreiche Interessenträger aus aller Welt auf verschiedenen Stufen der Lieferkette einbindet und dadurch den Zugang benachteiligter Erzeuger, insbesondere Frauen, zu den Märkten sicherstellt, einen nachhaltigen Lebensunterhalt garantiert, Arbeitsnormen einhält, schrittweise die Kinderarbeit abbaut und eine ökologisch nachhaltige Landwirtschaft und entsprechende Produktionsmethoden fördert;
34. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten eindringlich auf, eine eingehende Überprüfung der Aktionsplattform von Beijing anlässlich des zwanzigsten Jahrestags ihres Bestehens 2015 vorzulegen;
35. betont, dass Frauen als Akteure im Bereich Entwicklung angesehen und daher auch konsultiert werden müssen, nicht zuletzt im Rahmen der Zivilgesellschaft.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	6.11.2014
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 28 -: 4 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Daniela Aiuto, Maria Arena, Beatriz Becerra Basterrechea, Malin Björk, Anna Maria Corazza Bildt, Iratxe García Pérez, Anna Hedh, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Elisabeth Köstinger, Agnieszka Kozłowska-Rajewicz, Barbara Matera, Angelika Mlinar, Maria Noichl, Marijana Petir, Terry Reintke, Liliana Rodrigues, Michaela Šojdrová, Ernest Urtasun, Ángela Vallina, Elissavet Vozemberg, Jadwiga Wiśniewska, Anna Záborská, Jana Žitňanská
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Mariya Gabriel, Arne Gericke, Sophia in 't Veld, Kostadinka Kuneva, Constance Le Grip, Elly Schlein, Dubravka Šuica, Monika Vana
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Hugues Bayet, Rosa D'Amato, Michela Giuffrida, Edouard Martin